

# **Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten**

**Vom 24. Oktober 2007**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Abschnitt 5, Maßnahmeschwerpunkt 5.3.2.1.2, des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in der jeweils geltenden Fassung , nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen (Ausgleichszulage) mit dem Ziel, in benachteiligten Gebieten des Landes Brandenburg und Berlins eine dauerhafte und standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern.

Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Sicherung und Stabilisierung des Einkommens, die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
  - der ländliche Lebensraum erhalten sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.
- 1.2 Die benachteiligten Gebiete Brandenburgs und Berlins sind gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 – 97/172/EG (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1), abgegrenzt.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Minderung ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Die Gewährung der Ausgleichszulage erfolgt für Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Tierhaltung betreiben und

- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllen oder
- einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Mindestens drei Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche des Zuwendungsempfängers müssen im benachteiligten Gebiet liegen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für noch mindestens fünf Jahre zur Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage.
- 4.3 Es ist ein Mindestviehbesatz von 0,3 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF) erforderlich. Die Ermittlung der GVE erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie entsprechend den Angaben im Antrag auf Agrarförderung.
- 4.4 Unter einer Kooperation im Sinne dieser Richtlinie ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Einzelunternehmen – unbeschadet der gewählten Rechtsform der Kooperation- zu verstehen. Die Zusammenarbeit in dieser Kooperation ist in einem Vertrag mit einer mindestens sechsjährigen Laufzeit schriftlich zu dokumentieren.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:       Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:   Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Förderfähig ist die in den benachteiligten Gebieten bewirtschaftete, landwirtschaftlich genutzte Fläche, einschließlich der förderfähigen Landschaftselemente gemäß Artikel 30, Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr.795/2004 des Unternehmens zur Ernte 2007 bzw. 2008 ohne folgende Kulturen:

- Weizen und Mais (einschließlich Futtermais sowie Mais als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen),
- Wein,
- Äpfel, Birnen und Pfirsiche in Vollpflanzungen,
- Zuckerrüben (einschließlich als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen),
- Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 ( ABl. (EG) Nr. L 270 S.1 vom 21.10.2003 )

- stillgelegt sind, mit Ausnahme der Flächen, auf denen ökologischer Landbau betrieben wird oder im Sinne dieser Richtlinie förderfähige nachwachsende Rohstoffe angebaut werden oder
- nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

wird keine Ausgleichszulage gewährt.

## 5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland 25 Euro.
- 5.5.2 Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Ackerland 25 Euro bis zu einer Landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Betriebes (Betriebs-LVZ) von 31,99.
- 5.5.3 Die Betriebs-LVZ ist entsprechend dem letzten vorliegenden Grundsteuermessbescheid im Antrag anzugeben.
- 5.5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle von Kooperationen nach Ziffer 4.4 für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 Euro, jedoch nicht mehr als 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, nicht überschreiten.

Die Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei kalkulatorisch ermittelte betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt. Für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden. Von Zuwendungsempfängern, für die die ermittelte Ausgleichszulage die im ersten Absatz genannten Höchstbeträge überschreitet, ist eine formgebundene Angabe zur Ermittlung der betriebsnotwendigen Arbeitskräfte einzureichen.

Betriebsnotwendige Arbeitskräfte werden von der Bewilligungsbehörde auf Basis von Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) berechnet. Dieses Verfahren sichert die Gleichbehandlung aller Antragsteller in Bezug auf die Bemessung der Ausgleichszulage.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.

- 5.5.5 Die Bagatellgrenze beträgt 250 Euro.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Bundesländern stellen den Antrag grundsätzlich in dem Bundesland, in dem sich ihr Betriebssitz befindet.

Für benachteiligte Flächen außerhalb des Landes Brandenburg oder Berlin wird keine Ausgleichszulage gewährt.

- 6.2 Im Falle genehmigter Aufforstungen wird der Zuwendungsempfänger von der Verpflichtung nach 4.2 befreit.

Außerdem finden Artikel 36 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. (EG) Nr. L 153 S. 30 vom 30.04.2004) mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Absatz 4.2 nicht befreit.

- 6.3 Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage der jeweils

gültigen Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsregelungen.

- 6.4 Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr.1782/2003 von den Begünstigten der Ausgleichszulage nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.
- 6.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Ausgleichszulage ist formgebunden im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung bis zum 15.05.des jeweiligen Antragsjahres beim für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises / der kreisfreien Stadt einzureichen. Antragsteller, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, stellen den Antrag beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Frankfurt/Oder.

Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung die Ausgleichszulage um 1% je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Arbeitstage, so ist der Antrag unzulässig.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises / der kreisfreien Stadt. Für Antragsteller, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Frankfurt/Oder die zuständige Bewilligungsbehörde. Eine Bewilligung kann frühestens nach Abschluss der Verwaltungs- sowie Vor-Ort-Kontrollen erfolgen.

### **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne gesonderte Antragstellung.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis. Dabei finden die Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontroll-Verfahren Berücksichtigung.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007-2013, aus der die jeweils eingesetzten Mittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten. (Artikel 58 der VO (EG) Nr. 1974/2006).

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Der Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31.12.2008 vorzulegen.

Dr. Dietmar Woidke

Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

### **Erlass zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten vom 24. Oktober 2007 vom 29. Oktober 2008**

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.5.1

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland 50 Euro.

Dieser Erlass gilt für die Jahre 2008 und 2009 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dietmar Schulze

Staatssekretär für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

## Anlage 1

**Großvieheinheiten (GVE) – Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie**

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
- bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20 – 50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050 GVE
Damwild über 18 Monate	0,110 GVE
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,10 GVE
Rotwild über 18 Monate	0,220 GVE
Lama	0,300 GVE
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240 GVE
Mutteralpaka	0,150 GVE
Alpaka über 1 Jahr (außer Mutteralpaka)	0,100 GVE